

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 10.07.2025      Geschäftszeichen:  
I 52-1.9.1-9/25

**Nummer:  
Z-9.1-285**

**Geltungsdauer**  
vom: **10. Juli 2025**  
bis: **10. Juli 2030**

**Antragsteller:**  
**AMROC Baustoffe GmbH**  
Am Zweigkanal 7b  
39126 Magdeburg

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "AMROC-Panel"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung der folgenden Bauarten in der Nutzungsklasse 3 nach DIN EN 1995-1-1 unter Verwendung von zementgebundenen Spanplatten "Amroc-Panel" der Fa. Amroc Baustoffe GmbH:

- Wände oder Decken (keine Dächer, keine Balkone) in Holztafelbauart (Beispiel: Decke eines Kriechkellers). Die zementgebundene Spanplatte wird als mittragende und aussteifende Beplankung verwendet.
- Hinterlüftete Fassadenbekleidung (Hinterlüftung gemäß DIN 68800-2). Die zementgebundene Spanplatte dient zur Abtragung und Weiterleitung der direkten Einwirkungen aus Wind und Eigengewicht

Die Platten sind nicht beschichtet. Die Außenanwendung ist bis zur Gebrauchsklasse 3.1 nach DIN 68800-1 zulässig. Voraussetzung ist, dass Schmutzeinlagerungen und Wasseransammlungen verhindert werden.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Allgemeines

Für die Planung, Bemessung und Ausführung von tragenden Bauteilen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68800-1 und DIN 68800-2, soweit in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

#### 2.2 Planung

##### 2.2.1 Zementgebundene Spanplatten

Die zementgebundenen Spanplatten "Amroc-Panel" sind Produkte nach DIN EN 13986 mit den Eigenschaften nach Anlage 1. Sie haben eine Nenndicke von 8 mm bis 40 mm.

Schwind- und Quellverformungen sind zu berücksichtigen. Platten mit Abmessungen größer als 1,25 m x 2,50 m dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Plattenfeuchte in der Verwendung 21 % nicht überschreitet.

Die zementgebundenen Spanplatten werden geschliffen und ungeschliffen ausgeliefert. Sie sind nicht beschichtet.

##### 2.2.2 Wand- und Deckenbauarten

Für die Verwendung der Platten als Beplankung der Holztafelbauart in Nutzungsklasse 3 sind folgende Verbindungsmittel zu verwenden:

- Nägel nach DIN EN 14592 mit einem Durchmesser  $d_n \geq 2,2$  mm,
- Sondernägel nach DIN EN 14592 mit profilierter Schaftausbildung, mindestens der Tragfähigkeitsklasse 2 nach DIN 20000-6, mit einem Durchmesser  $d_n \geq 2,2$  mm,
- Holzschrauben nach DIN EN 14592 oder nach Europäischer Technischer Bewertung,
- Klammern nach DIN EN 14592 oder nach Europäischer Technischer Bewertung mit einem Drahtdurchmesser  $d_n \geq 1,8$  mm.

##### 2.2.3 Fassadenbekleidung

Das Produkt kann als Bekleidung in hinterlüfteten Fassaden zur Abtragung der direkten Einwirkung aus Wind und Eigengewicht auf das jeweilige Element herangezogen werden. Für die Verwendung als Fassadenbekleidung gilt zusätzlich die Norm DIN 18516-1. Für die Verwendung als Bekleidung in hinterlüfteten Fassaden ist die Witterungsbeständigkeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 68800-1 sicherzustellen. Es ist eine Hinterlüftung nach DIN 68800-2 erforderlich.

## 2.3 Bemessung

### 2.3.1 Allgemeines

Als Rechenwerte für den Modifikationsbeiwert  $k_{\text{mod}}$  in der Nutzungsklasse 3 sind die Werte der Tabelle 2 anzunehmen.

Tabelle 2: Modifikationsbeiwert  $k_{\text{mod}}$  in der Nutzungsklasse 3

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	$k_{\text{mod}}$
Ständig	0,20
Lang	0,30
Mittel	0,45
Kurz	0,60
Sehr kurz	0,80

Der Verformungsfaktor  $k_{\text{def}}$  in der Nutzungsklasse 3 ist entsprechend der Leistungserklärung mit  $k_{\text{def}} = 9,13$  anzusetzen.

Als Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_M$  für Festigkeits- und Steifigkeitseigenschaften ist der Wert  $\gamma_M = 1,3$  nach DIN EN 1995-1-1/NA zu verwenden.

### 2.3.2 Verbindungen

Für die Bemessung der Lochleibungsfestigkeit gelten die Bestimmungen in DIN EN 1995-1-1/NA. Die Lochleibungsfestigkeit ist gemäß DIN EN 1995-1-1/NA, Gleichung NA.124, anzunehmen.

Der Kopfdurchziehparameter ist für Schrauben und Nägel mit  $f_{\text{head,k}} = 20 \text{ N/mm}^2$  anzunehmen. Klammern sind so zu bemessen, dass das Herausziehen der Klammern aus dem Holzuntergrund versagensmaßgebend ist.

### 2.3.3 Feuchte- und Wärmeschutz

Für die Bemessung des Feuchte- und Wärmeschutzes gelten die Technischen Baubestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die Längenänderung in Plattenebene durch Zu- oder Abnahme der relativen Luftfeuchte um 1 % gilt:  $\varepsilon_{\Delta r.F.} = 0,005 \%$ . Es ist eine Temperaturdehnzahl von  $ca. 11 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$  anzunehmen.

### 2.3.4 Brandschutz

Die unbeschichteten<sup>1</sup>, zementgebundenen Spanplatten sind als Bekleidung in hinterlüfteten Fassaden dort anwendbar, wo gemäß bauaufsichtlichen Vorschriften normalentflammbare Außenwandbekleidungen gefordert werden.

Die unbeschichteten<sup>1</sup>, zementgebundenen Spanplatten sind auch als Wand- und Deckenbeplankung auf Untergründen der Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestrohddichte von  $10 \text{ kg/m}^3$ , oder mindestens der Klasse D-s2, d2 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestrohddichte von  $400 \text{ kg/m}^3$  anwendbar, in Bereichen in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare oder normalentflammbare Baustoffe gefordert werden.

Unbeschichtete zementgebundene Spannplatten müssen stumpf gestoßen sein oder vorhandene Fugen zwischen den Platten müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt werden.

Die zementgebundenen Spanplatten glimmen nicht.

<sup>1</sup> Die vorliegenden Nachweise gelten nicht für werkmäßig oder nachträglich aufgebrachte Beschichtungen der zementgebundenen Spanplatten.

## 2.4 Ausführung

### 2.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16 a Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Länderregelungen abzugeben. Ein Muster einer solchen Erklärung ist in Anlage 2 gezeigt.

### 2.4.2 Verbindungsmittel

Bohrungen für Verbindungsmittel sind gemäß den Vorgaben des Herstellers dauerhaft vor eindringender Feuchte zu schützen.

Bei der Verwendung der zementgebundenen Spanplatten als Beplankung der Holztafelbauart sind neben der Norm DIN 20000-6 folgende Bedingungen zu beachten:

- Bei Nagelverbindungen sind die Platten mit  $0,9 d_n$  vorzubohren. Die Plattendicke muss mindestens  $4 \cdot d_n$  betragen.
- Bei Verbindungen mit Holzschrauben sind die Platten vorzubohren.
- Bei Verbindungen mit Klammern dürfen nur Platten mit mindestens 10 mm und höchstens 20 mm Dicke verwendet werden. Der Randabstand bei parallelem Eintreiben des Klammerrückens zum Plattenrand muss mindestens  $15 \cdot d_n$  ( $d_n$  = Drahtdurchmesser) betragen.

## 3 Verweise

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 13501:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
DIN EN 14592:2012-07	Holzbauwerke - Stiff förmige Verbindungsmittel - Anforderungen
DIN 18516-1:2024-10	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN 20000-6:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6: Stiff förmige und nicht stiff förmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545
DIN 68800-1: 2019-06	Holzschutz - Teil 1: Allgemeines
DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

Anja Dewitt  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Warns

Wesentliche Produktleistungen der zementgebundenen Spanplatten  
gemäß Leistungserklärung des Herstellers  
DoP Nr.: AMROC-2-24  
vom 19. Juni 2024<sup>1</sup>

Wesentliche Merkmale	Leistung
Biegefestigkeit (nach EN 634-2)	≥ 9,0 N/mm <sup>2</sup>
Brandverhalten	A2-s1,d0
Dauerhaftigkeit (Feuchtebeständigkeit) nach Zyklustest	Querzugfestigkeit: ≥ 0,3 N/mm <sup>2</sup> Dickenquellung ≤ 1,5%
Formaldehydabgabe	Klasse E1

<sup>1</sup> Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärung verantwortlich und überprüft die hier angegebenen Werte nicht. Die oben genannten Kennwerte sind gleichlautend mit denen der Leistungserklärung, die noch weitere Kennwerte enthält.

Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "AMROC-Panel"

Wesentliche Produkteigenschaften gemäß Leistungserklärung

Anlage 1

**Übereinstimmungserklärung\* gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO  
bzw. dessen Umsetzung in den Landesbauordnungen**

**Anschrift des Gebäudes**

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

**Ausführung der Bauart:** \_\_\_\_\_

nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-285 mit unbeschichteten, mineralisch gebundenen Spanplatten "Amroc-Panel" der Fa. Amroc Baustoffe GmbH nach der Norm DIN EN 13986 mit

- folgender Unterkonstruktion \_\_\_\_\_
- und dem Befestigungsmittel \_\_\_\_\_.

**Anschrift der bauausführenden Firma**

Firma: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir die obigen Bauteile mit unbeschichteten, mineralisch gebundenen Spanplatten "Amroc-Panel" der Fa. Amroc Baustoffe GmbH nach der Norm DIN EN 13986 nach den Vorgaben der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-285 eingebaut haben.

Name des Fachhandwerkers: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der bauausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.

Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "AMROC-Panel"

Muster einer Übereinstimmungserklärung

Anlage 2